# Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen



# Gemeinde Bad Rothenfelde

# Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Jahres 2024

**Stand November 2023** 

## Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH Wannenäckerstraße 43, 74078 Heilbronn Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149 E-Mail: info@schneider-zajontz.de Internet: http://www.schneider-zajontz.de

Heilbronn • Greding • Friesoythe

### **Inhaltsverzeichnis**

		Seite
I	Auftrag	3
П	Globale Beschreibung der Entsorgung	4
Ш	Grundsätze der Kostenermittlung	6
IV	Betriebswirtschaftliche Beurteilung der Kosten (Kostentrennung)	9
V	Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	13
Rechnerisch	<u>her Teil</u>	18
	g der kostendeckenden Gebühr für die zentrale vasserbeseitigung	19
Anlagen		
Anlage 1	Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse	20
Anlage 2	Ermittlung der Abwassermenge	22
Anlage 3	Ermittlung des allgemeinen dezentralen Anteils an der Kläranlage Bad Rothenfelde	23
Anlage 4	Kapazitätsuntersuchung für die Kläranlage Bad Rothenfelde	25
Anlage 5	Ermittlung der Abschreibungen	26
Anlage 6	Ermittlung der Verzinsung	28
Anlage 7	Berücksichtigung von Kostenüber- bzw. unterdeckungen	30
Anlage 8	Verzeichnis der Abkürzungen	32

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns **vorher** einverstanden erklärt haben.

## I Auftrag

Gemäß der Email vom 27.03.2023 erteilte uns die Verwaltung der Gemeinde Bad Rothenfelde den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zu erstellen.

Grundlage dieser Gebührenkalkulation waren folgende Unterlagen, welche uns die Verwaltung zur Verfügung gestellt hat:

- Darstellung der laufenden Kosten auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes 2024,
- Rechnungsergebnisse des Jahres 2022,
- Bewertung des Anlagevermögens Stand 31.12.2022,
- Investitionen 2023 und 2024,
- aktuelle Satzungen,
- Informationen zu den örtlichen technischen Gegebenheiten,
- in Rechnung gestellte Abwassermenge im Jahr 2022,
- Veränderungen der Menge bis 2024.

Auf der Grundlage der oben genannten Unterlagen haben wir nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Gebührenkalkulation erstellt.

Heilbronn, den 14.11.2023

Denk

Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Baumann

Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) Betriebswirtin (VWA)

Boulaan

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

## II Globale Beschreibung der Entsorgung

## II.1 Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung

Da der Begriff der öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 5 NKAG hinsichtlich leitungsgebundener Abwasserentsorgungsanlagen gesetzlich nicht festgelegt ist, diese Bestimmung aber für die zweifelsfreie Begrenzung der nach § 5 Abs. 2 NKAG zu berücksichtigenden Kosten unerlässlich ist, muss die Gemeinde in ihrer die Einrichtung betreffenden "Grundlagensatzung" (Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungssatzung) bestimmen, welche Anlagen als eine einheitliche öffentliche Einrichtung betrieben werden sollen. Dieser Entscheidung muss die Kalkulation der Gebührensätze und deren Festlegung in der Gebührensatzung entsprechen (OVG Lüneburg, Urteil vom 13.03.1990 - 9 L 74/89).

Eine Gemeinde kann technisch voneinander getrennte Abwasserentsorgungs- bzw. Wasserversorgungssysteme in ihrem Gebiet entweder als

- eine einheitliche öffentliche Einrichtung mit einheitlichem Gebührensatz
  - oder als
- mehrere rechtlich getrennte, selbständige Einrichtungen mit unterschiedlichen Gebührensätzen

betreiben. Eine Grenze des diesbezüglichen Organisationsermessens setzt nur das Willkürverbot (Zusammenfassung schlechterdings unvergleichbare Arbeitsweisen und/oder Arbeitsergebnisse der einzelnen Systeme), nicht die in den einzelnen Systemen entstehenden unterschiedlichen Kosten (OVG Lüneburg, Urteil vom 24.01.1990 - 9 L 92/89).

Die Gemeinde Bad Rothenfelde betreibt nach Maßgabe der Satzung für die Beseitigung des in ihrem Ortsgebiet anfallenden Abwassers eine jeweils rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).

Starkverschmutzer sind derzeit keine vorhanden und waren in der Kalkulation deshalb nicht zu berücksichtigen.

## II.2 Kanalnetz und Kläranlage

Die Beseitigung des Abwassers erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwasserreinigung erfolgt durch die Kläranlage Bad Rothenfelde. Dieser Kläranlage wird kein Niederschlagswasser zugeführt. Sowohl das Niederschlagswasser der Straßen als auch der Privatgrundstücke wird über Sammelleitungen direkt in den Vorfluter eingeleitet.

## III Grundsätze der Kostenermittlung

## III.1. Allgemeines

Die gesetzlichen Grundlagen der Gebührenerhebung und -bemessung enthalten:

- das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz,
- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz,
- die Gemeindehaushalts- und -Kassenverordnung,
- die Satzungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bad Rothenfelde.

Gemäß § 5 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. d. h. zu den Kosten gehören nicht nur die pagatorischen Kosten (auf Zahlungsvorgänge bezogene tatsächlich entstandene Kosten) sondern auch die kalkulatorischen Kosten, wie Abschreibung und angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (§ 5 NKAG) soll das veranlagte Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung oder Anlage in der Regel decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip).

Nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz sind die öffentlichen Einrichtungen einer Gemeinde nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Auch die Gemeindehaushalts- und -Kassenverordnung versteht unter Kosten die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzfähigen Kosten, die zur Ermittlung leistungsgerechter Gebühren und Entgelte von entscheidender Bedeutung sind.

### III.2 Kosten und Erlöse

Wie bereits unter Ziffer III.1 erwähnt, erfolgt die Gebührenkalkulation aufbauend auf nicht gedeckten Kosten. Dies bedeutet, dass bei der Kalkulation der Gebühren nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die nicht durch andere zweckgebundene Einnahmearten gedeckt werden.

Das NKAG geht deshalb davon aus, dass bei der Gebührenkalkulation im kommunalen Bereich die Kosten ermittelt werden müssen, die zur Erbringung der Dienstleistung - Beseitigung und Klärung des Abwassers - entstehen.

Insofern unterscheidet sich die Gebührenkalkulation nur geringfügig von der privatwirtschaftlichen Praxis, bei der die zu erbringende Dienstleistung kalkuliert wird.

Eine Besonderheit im kommunalen Bereich liegt in der Tatsache, dass die vorhandenen Kostenstellen (Betriebsanlagen) in der Regel sehr kapitalintensiv sind. Grund hierfür ist, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Satzungshoheit selbst verpflichtet, die auf ihrem Gebiet angefallenen Abwässer abzunehmen. Da es sich hier um eine sehr unbestimmte Größe (Abwassermenge) handelt, müssen in der Regel große Kapazitäten vorgehalten werden, um mögliche jährliche Spitzenbelastungen abdecken zu können.

Eine Kommune verfügt hier im Gegensatz zu einem privaten Unternehmen nicht über die Möglichkeit, ihre Leistung auf einen überschaubaren und somit auch kalkulierbaren Benutzerkreis zu beschränken.

Die Gebührenkalkulation entspricht in gewisser Weise einer sog. Divisionskalkulation. D. h. in dieser werden sämtliche betriebswirtschaftlich bedingten Kosten durch die Summe der in Anspruch genommenen Leistungseinheiten dividiert.

Im kommunalen Bereich bedeutet die Summe der Leistungseinheiten die entsorgten Kubikmeter an Abwasser.

Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass dem Gebührenpflichtigen nur die Kosten auferlegt werden dürfen, die für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers (Schmutz- und Grundstücksoberflächenwasser) entstehen. D. h., diejenigen Kosten, welche für die Entwässerung der Straßen, Wege und Plätze anfallen, sind bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten in Abzug zu bringen.

Diese Kosten müssten nun theoretisch den Straßenbaulastträgern auferlegt werden. Da jedoch in vielen Fällen die Gemeinde selbst Straßenlastträger ist, kommt eine Gebührenerhebung auf Grund der Identität von Schuldner und Gläubiger nicht in Frage.

Somit ist der in der Gebührenkalkulation abzusetzende Anteil für die Straßenoberflächenentwässerung in der Regel durch allgemeine Steuermittel zu finanzieren.

Bei der Kalkulation der zentralen Schmutzwassergebühr entfällt die Berücksichtigung des Straßenoberflächenwassers für die laufenden und kalkulatorischen Kosten der Schmutzwasserkanäle, da in diese Kanäle nur das Schmutzwasser der Grundstücke eingeleitet wird.

Bei den laufenden Kosten musste keine Aufteilung für die Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung erfolgen, da die Gemeinde Bad Rothenfelde getrennte Konten führt.

# IV Betriebswirtschaftliche Beurteilung der Kosten (Kostentrennung)

## IV.1 Allgemeines

Die Gemeinde Bad Rothenfelde betreibt, wie bereits unter Kapitel II beschrieben, eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Gemeinde Bad Rothenfelde stellt für die Beseitigung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers die entsprechenden Kanäle sowie die entsprechenden Anlagen zur Reinigung des Abwassers (Kläranlage) zur Verfügung.

## IV.2 Besonderheiten bei leitungsgebundenen Anlagen

Technisch selbständige Entwässerungssysteme im Trennsystem einerseits und im Mischsystem andererseits können rechtlich zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst werden, sofern dem nicht grundlegenden Unterschied in den Klärergebnissen der einzelnen Systeme (etwa teilweise nur mechanische, teilweise dagegen vollbiologische Klärung) entgegen stehen.

Da die Gemeinde Bad Rothenfelde die Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation nicht zu einer rechtlichen Einrichtungseinheit zusammengefasst hat, ist sie berechtigt - und grundsätzlich verpflichtet - unterschiedliche Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke festzulegen.

## IV.3 Erläuterung zur Durchführung der Gebührenkalkulation

Im Nachfolgenden soll unter dieser Berichtsziffer auf verschiedene Punkte der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung eingegangen werden, die nach unserer Sicht der Erwähnung und Erläuterung bedürfen:

Wie unter Ziffer II.2 bereits erwähnt, nimmt die Kläranlage Bad Rothenfelde Abwasser der zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf.

Da diese Kläranlage lediglich die Beseitigung sowie die Klärung des Schmutzwassers durchführt, muss in der nachfolgenden Berechnung für diese Einrichtung kein Anteil der Niederschlagswasserentwässerung für Grundstücke und Straßen abgezogen werden.

Der Umfang der als gebührenfähig anzusetzenden Kosten wird durch den Grundsatz der Erforderlichkeit bestimmt.

Deshalb muss eine mögliche Überkapazität der Abwasserreinigungsanlagen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) der Kläranlage herausgerechnet werde. Für außergewöhnliche Einleitungen kann bei der Bemessung der Größe der Kläranlage eine angemessene Kapazitätsreserve vorgehalten werden. Ein Spielraum von max. 20 % der Gesamtkapazität dürfte wohl in der Regel nicht unangemessen und demzufolge nicht als nicht gebührenfähige Überkapazität einzustufen sein (OVG Lüneburg, Urteil vom 08.08.1990 - 9 L 182/89).

Die erforderliche Auslastbarkeitsuntersuchung wurde in Anlage 4 für die Kläranlage vorgenommen.

Nach § 5 NKAG gehören zu den durch Gebühren zu deckenden Kosten der öffentlichen Einrichtungen unter anderem auch Abschreibungen. Während bei der Verzinsung des Anlagekapitals ausdrücklich bestimmt ist, dass Beiträge und Zuschüsse außer Acht bleiben, fehlt ein entsprechender Hinweis bei der Abschreibung. Daraus ist zu folgern, dass die Abschreibung aus den gesamten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu erfolgen hat.

Die Gemeinde darf bei der Gebührenkalkulation Abschreibungen auch für beitragsfinanzierte öffentliche Einrichtungen in Ansatz bringen, ohne die Anschaffungswerte um die erhobenen Beiträge zu mindern.

Allerdings ist dann eine Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung der Einrichtung ausgeschlossen, soweit der Finanzbedarf der Ersatzinvestition den der Erstinvestition nicht übersteigt (OVG Lüneburg, Urteil vom 09.10.1990 - 9 L 279/89).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich die bindende Verpflichtung, gleichmäßig (linear) über die Nutzungsdauer (Jahre) abzuschreiben. Die Nutzungsdauer kann sowohl nach der Zeitdauer als auch nach dem Umfang der Beanspruchung ermittelt werden.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 5 NKAG kann der Berechnung der Abschreibungen der Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zu Grunde gelegt werden. Da in der Kostenrechnung überwiegend das Ziel der substantiellen Kapitalerhaltung verfolgt wird, können Abschreibungen auch vom Wiederbeschaffungszeitwert durchgeführt werden. In diesem Falle werden den Benutzern Abschreibungen berechnet, die der Wertminderung des im Jahre der Gebührenfestsetzung von der Gemeinde bereitgestellten Anlagevermögens entsprechen.

In der nachfolgenden Kalkulation wird jedoch die Abschreibung auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelt.

Die Abschreibungssätze sind Erfahrungswerte über die durchschnittliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Ziel der Verzinsung des Anlagekapitals ist es, dass der Gemeinde die Zinsen zufließen für das von ihr in die kostenrechnende Einrichtung eingebrachte Kapital. Es ist nicht von Bedeutung, ob die Einrichtung mit Eigen- oder Fremdmitteln finanziert worden ist.

Die kalkulatorischen Zinsen stellen lediglich Kosten für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals dar. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Kapitalanteil außer Ansatz.

Somit ist auch eine Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen aus Wiederbeschaffungszeitwerten nicht mit dem NKAG vereinbar.

Der Zinssatz ist als angemessen anzusehen, wenn seine Höhe marktüblich ist. Er ist es dann, wenn der am freien Kapitalmarkt für entsprechende langfristige Anlagen erzielte durchschnittliche Zinssatz erreicht wird. Zu beachten ist jedoch, dass die kalkulatorischen Zinsen immer nur auf den Restbuchwert des angesetzten Anlagekapitals berechnet werden dürfen.

Basis der kalkulatorischen Verzinsung darf in Niedersachsen nur die Summe der Restbuchwerte von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Beiträge und Zuschüsse Dritter sein (sogenannte Restwertmethode). Die Bemessung der kalkulatorischen Zinsen nach dem um Beiträge und Zuschüsse Dritter gekürzten und sodann halbierten Anlagekapital (sog. Durchschnittswertmethode) belastet die künftigen Gebührenzahler, welche die Einrichtung erst in der zweiten Hälfte ihrer Lebensdauer in Anspruch nehmen, in unzulässiger Weise (OVG Lüneburg Urteil vom 09.10.1990 - 9 L 279/89).

Verzinst kann also nur der Teil des Anlagevermögens werden, der noch im Anlagekapital gebunden und daher noch nicht abgeschrieben ist.

Die Gemeinde Bad Rothenfelde führt ihre Abwasserbeseitigung nach den Rechtsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung. Um Bilanzgewinne zu vermeiden, wird die Gebühr mit den tatsächlichen Zinsen kalkuliert. Für das Eigenkapital der Schmutzwasserbeseitigung werden Eigenkapitalzinsen in Höhe von 4,0 % angesetzt.

## V Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

## V.1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

Die Kosten und Erlöse sind dem vorläufigen Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 entnommen.

Die entsprechenden Beträge wurden in Anlage 1 auf die einzelnen Kostenstellen verteilt.

## V.2 Ermittlung der Abwassermenge

Die Ermittlung der eingeleiteten Abwassermenge kann direkt auf der Kläranlage erfolgen, d. h., die in das Kanalnetz und die Kläranlage eingeleiteten Wassermengen werden anhand der Jahresschmutzwassermenge ermittelt.

Die Berechnung der Abwassermenge für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist in Anlage 2 dargestellt.

## V.3 Ermittlung der Abschreibungen

Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte laut Anlagenachweis zu Grunde gelegt.

Die in die Gebührenkalkulation einfließenden Abschreibungen sind in der Anlage 5 dargestellt.

## V.4 Behandlung von Zuschüssen, Beiträgen Dritter usw.

Die Kommunen erhalten zur Finanzierung ihrer Vorhaben im Abwasserbereich in der Regel Zuweisungen und Zuschüsse aus Fördermitteln des Bundes oder des Landes. Weiterhin erheben die Gemeinden gemäß § 6 NKAG zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/ Anschaffung ihrer "öffentlichen Einrichtungen", insbesondere der Abwasserbeseitigung, Beiträge.

In verschiedenen Bundesländern müssen nun diese Einnahmen für die "öffentlichen Einrichtungen" den korrespondierenden Ausgaben zur Ermittlung der ansatzfähigen Abschreibungen, in Form von Auflösungen gegenübergestellt werden.

Wie bereits in Kapitel IV.2. beschrieben, geht man jedoch bei der Auslegung des § 5 NKAG davon aus, dass solche Zuweisungen und Beiträge bei der Ermittlung der ansatzfähigen Abschreibungen im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht beachtet werden müssen.

#### V.5 Zeitlicher Rahmen der Gebührenkalkulation

#### V.5.1 Kalkulationszeitraum

Für Ver- oder Entsorgungsleistungen werden die Benutzer regelmäßig zu wiederkehrenden Gebühren für einen bestimmten Zeitraum herangezogen. Dieser Veranlagungszeitraum ist meist das Kalenderjahr. Nach dem Grundsatz der leistungsgerechten (periodengerechten) Gebührenbemessung haben die Benutzer mit ihren Gebührenzahlungen die Leistungen im Veranlagungszeitraum zu entgelten. Im Regelfall müssen also Veranlagungszeitraum und Kalkulationszeitraum identisch sein, wenn nicht der Gesetzgeber etwas anderes vorsieht.

#### V.5.2 Mehrjahreszeitraum

Mit Wirkung vom 1.1.1992 hat der nds. Landesgesetzgeber in § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG bestimmt, dass der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden kann, der **drei Jahre** nicht übersteigen soll. Bei Wahl eines dreijährigen Kalkulationszeitraums ist die Kommune berechtigt, prognostisch die voraussichtlichen Kosten dieses Zeitraums durch die Summe der zu erwartenden Maßstabseinheiten dieses Zeitraums zu dividieren und dann einen einheitlichen Gebührensatz für drei Jahre zu ermitteln. Wenn bei der Veranlagung im ersten Jahr des dreijährigen Kalkulationszeitraums auch solche Kosten anteilig auf die Gebührenschuldner umgelegt werden, die erst für die folgenden beiden Jahre der Kalkulationsperiode veranschlagt worden sind, so handelt es sich hierbei um eine zwingende Konsequenz der vom Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG mit dem Ziel eröffneten mehrjährigen Gebührenkalkulation, Gebühren über mehrere Jahre konstant zu halten (vgl. VGH Mannheim, U. v. 27.1.2000 -2 S 1621/97 -NVwZ-RR 2000, 710/712 = KStZ 2000, 175/177).

Der Kalkulationszeitraum von **höchstens drei** Jahren darf nur in atypisch gelagerten Ausnahmefällen überschritten werden.

Obwohl auch ein Zwei- oder Dreijahreskalkulationszeitraum zulässig ist, sollte man es sinnvollerweise bei einer **Einjahreskalkulation** zu belassen, weil sonst die gesetzliche Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG über den Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten führen kann.

#### V.5.3 Ausgleichszeitraum von Kostenüber- oder -unterdeckungen

Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so müssen Kostenüberdeckungen immer ("sind") und Kostenunterdeckungen grundsätzlich ("sollen") ausgeglichen werden, und zwar innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahren (§ 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG).

Ob der Betrieb einer Einrichtung in einer Kalkulationsperiode zu einer Über- oder Unterdeckung geführt hat, lässt sich nur durch eine Nachberechnung (Betriebsabrechnung) feststellen, die nicht mehr von den prognostizierten Kosten und Maßstabseinheiten der Gebührenkalkulation, sondern von den tatsächlichen Kosten und Maßstabseinheiten des zurückliegenden und abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes ausgeht.

In der Praxis wird eine Nachberechnung zeitlich erst nach der Gebührenkalkulation und Festlegung des Gebührensatzes für die folgende Rechnungsperiode möglich sein (vgl. VGH Mannheim, U. v. 27.1.2000 -2 S 1621/97 -NVwZ-RR 2000, 710/713; Becker in KStZ 2000, 8/9; Quaas in KStZ 2000,181/188). Ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen ist damit faktisch in der nächsten Rechnungsperiode kaum möglich, wenn man sich nicht mit geschätzten Werten begnügen will. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG sieht daher folgerichtig einen Ausgleich innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahren vor. Das gelingt aber nur, wenn als nächste Kalkulationsperiode nicht ein Zeitraum von drei Jahren gewählt wurde. Denn erst nach Ablauf des Kalkulationszeitraum lässt sich durch das Betriebsergebnis -eine Kostenüber- oder -unterdeckung feststellen; zu diesem Zeitpunkt ist jedoch bereits der auf der neuen Kalkulation basierende Gebührensatz für

den derzeitigen Kalkulationszeitraum wirksam (vgl. Becker in KStZ 2000,8/9 und Quaas in KStZ 2000,181/189).

### V.5.4 Ausgleichfähigkeit von Kostenunterdeckungen

Ansatzfähig im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2 NKAG sind nur ungewollte -d. h. nur schätzungs- bzw. prognosebedingte- Kostenunterdeckungen, sei es, dass die tatsächlichen Kosten höher als die kalkulierten sind (z.B. unvorhersehbare Kostensteigerungen) und/oder die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung -Summe der Maßstabseinheiten -niedriger als die kalkulierte Nutzungsmenge ist (z.B. Verhaltensänderungen der Benutzer; Ausfall eines Großnutzers infolge von Insolvenz oder Betriebsverlagerung).

Keine ansatzfähige Unterdeckung liegt vor soweit bestimmte "an sich" ansatzfähige Kostenpositionen bewusst oder irrtümlich überhaupt nicht in die Gebührenkalkulation eingestellt worden sind (vgl. OVG Schleswig, U. v. 24.6.1998 -2 L 22/96 -NVwZ 200,102/104) oder soweit der Rat/Kreistag im Rahmen seines ortsgesetzgeberischen Ermessens bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz von der in der Gebührenkalkulation ermittelten Gebührensatzobergrenze nach unten abgewichen ist und damit eine teilweise Unterdeckung bewusst in Kauf genommen hat (vgl. OVG Lüneburg, U. v. 24.1.1990 -9 L 43/89 -S. 11; VGH Mannheim, U. v. 22.10.1998 -2 S 399/97 -VBIBW 1999,219/223; SächsOVG, U. v. 9.9.1998 -2 S 617/95 -LKV 1999, 275/276, und U. v. 16.12.1998 -2 S 370/96 -NVwZ-RR 1999, 676/677).

Die Berücksichtigung von ungewollten Kostenunterdeckungen widerspricht regelmäßig dem Grunde nach weder dem Kostendeckungsgrundsatz noch dem Äquivalenzprinzip, wenn der in § 5 Abs. 2 NKAG angesprochene 3-Jahres-Zeitraum eingehalten ist (vgl. VGH Mannheim, B. v. 26.9.1996 -2 S 3310/94 -S. 12 f.). Der diesbezügliche grundsätzlich zulässige Ausgleich ist ein Korrektiv dafür, dass eine rückwirkende Erhöhung von Gebührensätzen regelmäßig ausgeschlossen ist.

Erreichen die "an sich" ansatzfähigen Kostenunterdeckungen allerdings eine solche Höhe, dass eine Verletzung des Äquivalenzprinzips ernsthaft in Betracht zu ziehen ist, liegt ein atypischer Ausnahmefall vor, der den Ortsgesetzgeber nach § 5 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2 NKAG von seiner grundsätzlich bestehenden Pflicht befreit, Unterdeckungen fristgemäß auszugleichen.

#### V.5.5 Kalkulation und Kalkulationszeitraum

Eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation vermag die auf ihrer Grundlage beschlossenen Gebührensätze nur für den ihnen zugrunde gelegten Kalkulationszeitraum zu rechtfertigen. Sollen die Gebührensätze über diesen Zeitraum hinaus aufrecht erhalten bleiben, verlangt der Kostendeckungsgrundsatz als "Veranschlagungsmaxime" eine neue Gebührenkalkulation, d. h. zumindest die ausdrückliche Billigung einer "alten", noch hinreichend aktuellen Kalkulation für den neuen Kalkulationszeitraum durch den Ortsgesetzgeber (Rat, Kreistag). Dies ist schon deshalb erforderlich, damit festgestellt werden kann, ob es sich bei etwa entstandenen Unterdeckungen im Kalkulationszeitraum um politisch "gewollte" (d.h. zwingend zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel gehende) Gebührenfehlbeträge handelt, oder ob sie auf immanenten Kalkulationsunwägbarkeiten beruhen und politisch ungewollt sind, was eine grundsätzliche Ausgleichpflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2 NKAG nach sich zieht (vgl. VG Göttingen, U. v. 26.11.1997 -3 A 3421/95 -S. 12 f.).

Sieht sich der Ortsgesetzgeber nach billigender Kenntnisnahme von der Gebührenkalkulation für einen künftigen Kalkulationszeitraum nicht veranlasst, für diesen Zeitraum neue Gebührensätze vorzusehen, braucht die unveränderte Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze nicht ausdrücklich in Satzungsform beschlossen zu werden (vgl. OVG Lüneburg, U. v. 20.1.2000 -9 K 2148/99 -NdsVBI. 2000, 113 = NVwZ-RR 2001, 124).

Die Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen ist in Anlage 7 dargestellt.

# Rechnerischer

# Teil

# Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Nachfolgend sind die Aufwendungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Bad Rothenfelde zusammengestellt, um den auf die einzelnen

### 1. Ermittlung der Jahreskosten

Bezeichnung	Jahreskosten 2024
laufende Kosten (vgl. Anlage 1)	
Schmutzwasserkanalisation	382.265 €
Kläranlage Bad Rothenfelde	539.785 €
bereinigte Abschreibungen (vgl. Anlage 5)	
Schmutzwasserkanalisation	242.990 €
Kläranlage Bad Rothenfelde	242.442 €
Kalkulatorische Verzinsung Schmutzwasserkanalisation und Kläranlage (vgl. Anlage 6)	126.451 €
abzüglich Erlöse (vgl. Anlage 1)	- 14.086 €
abzüglich Ausgleichsbetrag für 2024 (vgl. Anlage 7)	63.000 €
Summe Deckungsbedarf	1.582.847 €
Leistungseinheiten (vgl. Anlage 2)	555.000 m³
Abwassergebühr (mit Ausgleich Vorjahre) (Deckungsbedarf/Leistungseinheiten)	2,85 €/m³

#### nachrichtlich:

kostendeckende Abwassergebühr	2,74 €/m³
(Deckungsbedarf/Leistungseinheiten)	

Zu beschließen ist der Gebührensatz mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen. Bei Beschluss der kostendeckenden Abwassergebühr ist es wahrscheinlich, dass Ende des Jahres 2025 Ausgleichfristen ablaufen, wenn kein anderer Ausgleich durch Kostenüberdeckungen möglich ist. Der Gemeinde kann dann ggfs ein finanzieller Schaden entstehen.

# Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

## 1. laufende Kosten (lt. Wirtschaftsplan 2024)

Bezeichnung	Gesamtbetrag	Schmutzwasser- kanalisation	Kläranlage Bad Rothenfelde
	€	Kanansation	€
Materialaufwand	226.000	12.000	214.000
Personalaufwand	203.000	50.750	152.250
Betriebskosten			
Kanalisation	200.000	200.000	0
Kläranlage	85.000	0	85.000
Betriebsgebäude	2.500	500	2.000
Außenanlagen	500	100	400
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.500	500	1.000
Betriebsbedarf	300	75	225
Erstattung Sachkosten an Gemeinde	29.000	19.000	10.000
Fahrzeugkosten	7.500	6.000	1.500
Kfz-Steuern	400	240	160
Grundsteuer	0	0	0
Wasseruntersuchungen	1.000	0	1.000
Mietleasing Kfz	0	0	0
Beiträge, Gebühren, Versicherungen			
Kfz-Versicherung	750	650	100
Abwasserabgabe Kläranlage	22.000	0	22.000
Versicherungen	1.200	0	1.200
Sonstige Abgaben	500	400	100
Beiträge	500	0	500
<u>Verwaltungskosten</u>			
Erstattung Gehälter an Gemeinde	112.600	75.100	37.500
Rechts- u. Beratungskosten	4.000	2.400	1.600
Buchführungskosten	2.600	1.950	650
Telefonkosten	6.500	5.000	1.500
Bürobedarf	1.000	700	300
Nebenkosten Geldverkehr	400	300	100
Reisekosten	300	200	100
Abschluss- u. Prüfungskosten	11.000		5.500
EDV-Kosten	1.000	750	250
Übrige betriebliche Aufwendungen	4 000	450	050
sonstige Kosten	1.000	150	850
Zwischensumme	922.050	382.265	539.785
		Diago Kasta	
Antoile für die dezentrele Enteerause		Diese Koste 100%	en genen zu <b>100,00%</b>
Anteile für die dezentrale Entsorgung			·
		in die Kalkulation der ze (vgl. An	entralen SW-Gebuhr ein nlage 3)
Summe		382.265	539.785
Odiffille		302.203	339.163

# Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

## 2. Erlöse

Summe	14.086 €
Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse	6.686 €
Sonst. betriebliche Erträge	7.000€
Zinseinnahmen	400 €

# **Ermittlung der Abwassermenge**

Die in Rechnung gestellte Abwassermenge 2022 beträgt 546.952 m³. Der Kalkulation für das Jahr 2024 werden 555.000 m³ zugrunde gelegt.

Jahresschmutzwassermenge	555.000 m³
--------------------------	------------

# Ermittlung des allgemeinen dezentralen Anteils an der Kläranlage Bad Rothenfelde

#### Abflussiose Gruben

Es bestehen keine abflusslosen Gruben mehr.

#### Hauskläranlagen

Es sind insgesamt im Gemeindegebiet 16 Hauskläranlagen vorhanden. Jedoch liefert keine davon Fäkalschlamm zur Kläranlage Bad Rothenfelde an.

Pro Gebäude fallen somit statistisch folgende Mengen Fäkalschlamm im Jahr an:

3 m³ pro Wohngebäude 0 Hauskläranlagen

Probemessungen an dezentralem Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen ergaben folgenden durchschnittlichen Verschmutzungsgrad

 $5000 \text{ mg BSB}_5/I = 5.000 \text{ g BSB}_5/m^3$ 

 $60 \text{ g BSB}_5/\text{Tag} = 1 \text{ Einwohnergleichwert (EGW)}$ 

Ermittlung des EW-Anteils der Hauskläranlagen an der Kläranlage:

0 Hauskläranlagen \* 3 m³ / Jahr = 0 m³/Jahr

Die Schmutzfracht auf das Jahr bezogen:

 $0 \text{ m}^3\text{/Jahr}$  \*  $5.000 \text{ g BSB}_5\text{/m}^3 = 0 \text{ g BSB}_5\text{/Jahr}$ 

Die Schmutzfracht auf den Tag bezogen:

 $0 \text{ g BSB}_5/\text{Jahr}$  / 365 Tage/Jahr = 0.0 g/Tag

Auf Einwohnergleichwerte (EGW) umgerechnet:

0.0 g/Tag = 0 EGW 60 g BSB5/Tag

0 EGW (Einwohnergleichwerte) werden der Kläranlage Bad Rothenfelde aus Hauskläranlagen zugeführt.

Für die gesamte dezentrale Entsorgung werden

0 EW angesetzt.

# Ermittlung des allgemeinen dezentralen Anteils an der Kläranlage Bad Rothenfelde

Die Belastung der Kläranlage Bad Rothenfelde beträgt derzeit:

durch die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

13.536 EW

durch die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

0 EW

insgesamt

13.536 EW

Folglich beträgt bei der Kläranlage Bad Rothenfelde:

## der zentrale Anteil

## der dezentrale Anteil

# Kapazitätsuntersuchung für die Kläranlage Bad Rothenfelde

derzeitige Gesamtkapazität abzüglich 20 % für außergewöhnliche Belastungen	15.700 EW -3.140 EW
verbleiben	12.560 EW
derzeit zentral angeschlossen	13.536 EW
derzeit dezentral angeschlossen	0 EW
Reservekapazität	0 EW

Es besteht keine Reservekapazität.

Bei der Ermittlung der Reservekapazität wurden außergewöhnliche Belastungen bzw. zeitweilig auftretende Spitzenbelastungen bereits berücksichtigt, in dem für außergewöhnliche Belastungen eine Reserve von 20 % vorgehalten wurde, damit die Ablaufwerte der Kläranlage auch nicht an einzelnen Tagen im Jahr überschritten werden (vgl. hierzu auch Urteil vom OVG Lüneburg vom 08.08.1990 - 9 L 182/89).

# Ermittlung der Abschreibungen

## I. Schmutzwasserkanalisation

Bezeichnung	Wieder- beschaffungs- zeitwert	Abschreibung 2024
	31.12.2024 €	€
Kanalnetz und Hausanschlüsse abzgl. Beiträge ab 2003	14.580.293,00 -83.218,91	199.771,00 -2.108,39 *)
Zwischensumme	14.497.074,09	197.662,61
Pumpwerke Kontroll- und Steuerungseinrichtung	1.299.806,00 9.605,99	30.191,00 0,00
Zwischensumme	1.309.411,99	30.191,00
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Software	49.755,00	0,00
Zwischensumme	49.755,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Fuhrpark	105.462,00	11.667,00
Inventar	10.689,08	0,00
übriges Inventar	54.146,00	3.469,00
geringw. Wirtschaftsgüter	2.757,78	0,00
Zwischensumme	173.054,86	15.136,00
Summe Kanalisation	16.029.295,94	242.989,61

<sup>\*)</sup> Seit 2003 werden die Anschlussbeiträge von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Kanalnetzes abgezogen (Neuerung durch Erlass des BMF).

# Ermittlung der Abschreibungen

## II. Kläranlage Bad Rothenfelde

Bezeichnung	Wiederbeschaffungs- zeitwert 31.12.2024	Abschreibung 2024
	€	€
Grundstücke	958.228,41	0,00
Grundstücksgleiche Rechte	4.323,14	0,00
Zwischensumme	962.551,55	0,00
Bauwerke	10.255.312,00	256,00
Bauwerke (neu)	2.828.966,00	84.869,00
Betriebsgebäude	513.865,00	15.417,00
Nebengebäude (Lagerhalle)	121.964,00	0,00
Garagen	1.994,05	0,00
Carport	58.106,00	2.905,00
Wegebau / Zufahrt	425.161,00	529,00
Zaun	69.452,00	1.944,00
Grünanlagen	19.678,44	0,00
Maschinen	158.874,68	0,00
Maschinen (Neubau)	2.862.775,00	101.239,00
Kontroll- und Steuereinrichtung	27.108,00	478,00
Kanalnetz	581.705,00	17.417,00
Laboreinrichtung	49.257,00	613,00
Lizenzen	271,70	0,00
Einleitungsrecht	6.879,00	275,00
Photovoltaikanlage	330.000,00	16.500,00
Summe Kläranlage	19.273.920,42	242.442,00

zentraler Anteil an den Absch	reibungen der Kläranlage	
Kläranlage Bad Rothenfelde (vgl. Anlage 3)	100,00%	242.442

## **Ermittlung der Verzinsung**

#### 2024

Die Gemeinde Bad Rothenfelde führt ihre Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung. Um Bilanzgewinne auf Grund der nach dem Kommunalabgabengesetz ermittelten kalkulatorischen Verzinsung zu vermeiden, wird die Gebühr nachfolgend mit der voraussichtlich effektiven Zinssumme kalkuliert, die abweichend ist. Hinzu kommt die Verzinsung des Eigenkapitals. Für die aus den Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten angesammelte Rücklage wird keine Eigenkapitalverzinsung angesetzt, da Zinsen nur für das vom Einrichtungsträger zur Verfügung gestellte Kapital berücksichtigt werden können. Der Zinssatz wurde nach den am Kapitalmarkt üblichen Konditionen ermittelt. Die Summe aus Eigen- und Fremdkapitalzinsen entspricht der kalkulatorischen Verzinsung nach dem KAG.

## 1. Fremdkapitalzinsen für die Schmutzwasserbeseitigung

Bezeichnung	Betrag €
Zinsen für Darlehen, die vor der Gründung des Abwasser-	
beseitigungsbetriebes aufgenommen wurden	-
Zinsen für Darlehen die nach 1995 aufgenommen wurden	45.003,00
Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten	-
Auflösung Darlehensgebühren	-
Summe	45.003,00

## **Ermittlung der Verzinsung**

# 2. Eigenkapitalzinsen für die Schmutzwasserbeseitigung (ohne indexierte Werte)

Α	kti	va

Anlagevermö	igen	01.01.2024		5.306.409,60 €
Zugänge 202	24 (Kanäle ./. Anschl.Be	eiträge)	20.000,00 €	
Kläranlage			15.000,00 €	
Pumpwerke			95.000,00 €	
Fuhrpark			70.000,00 €	
Photovoltaika	anlage		230.000,00 €	
Betrieb- und	Geschäftsausst.		3.000,00 €	
AfA 2024			- 314.595,26 €	
abzgl. ET-Ge	ebiet "Heidländer Weg"	31.12.2024	- 9.929,85 €	108.474,89 €
Anlagevermö	igen	31.12.2024		5.414.884,49 €

### <u>abzüglich</u>

### <u>Passiva</u>

Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten	-	2.182.679,57 €
zuzgl. Beiträge ET-Gebiet "Heidländer Weg" 31.12.2024		8.763,56 €
Empfangene Ertragszuschüsse (Restwert)	-	134.210,92 €

## Eigenkapital gesamt 3.106.757,56 €

### <u>abzüglich</u>

## **Unverzinsliches Eigenkapital**

Kapitalzuschüsse - 326.115,82 €

Bewertung Anlagevermögen nach Zeitwerten <u>- 744.437,61 €</u> - 1.070.553,43 €

## Verzinsliches Eigenkapital 2.036.204,13 €

Zinssatz 4,00%

# 3. Kalkulatorische Verzinsung gesamt 126.451,17 €

# Berücksichtigung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen

Da in den Kosten und Erlösen des Jahres 2022 keine anteiligen Beträge für die Niederschlagswasserbeseitigung enthalten waren, ist die entstandene Überdeckung in voller Höhe der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnen.

Die Gemeinde Bad Rothenfelde hat für das Jahr 2022 folgendes Ergebnis errechnet:

Bezeichnung	Haushaltsjahr 2022 €
Gewinn 2022 (lt. Bilanz zum 31.12.2022)	9.045,66
<u>abzüglich</u>	
Verzinsung des Eigenkapitals	-68.468,44
Zuführung an die Erneuerungsrücklage	-145.166,07
Ergebnis 2022	-204.588,85

Nachrichtlich:			
Gebührenausgleichsrücklage Stand 31.12.2021	44.803,11		
Zuführung 2022	-204.588,85		
Gebührenausgleichsrücklage Stand 31.12.2022	-159.785,74		
Der <b>Gewinnvortrag</b> aus den Jahren 1996/97 beträgt	217.320,65		
Verlust 2003	-20.613,21		
Verlust 2004	-16.175,19		
Verlust 2005	-52.646,44		
Verlust 2006	-77.799,51		
Verlust 2007	-40.259,75		
Abdeckung Verlust 2008	-9.826,55		
Verlustvortrag zum 31.12.2022	0,00		
Summe Gebührenausgleichsrücklage + Verlustvortrag	-159.785,74		
Entnahme für das Kalkulationsjahr 2023	-102.938,18		
Stand 31.12.2023	-262.723,92		

## Berücksichtigung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen

Jahr	Ergebnis	im Ergebnis enthaltener	noch	Ausgleich in den	Jahren					
	+ = Kostenüberdeckung / - = Kostenunterdeckung	Ausgleich von Vorjahres- ergebnissen	ausgleichs- fähig / -pflichtig	Vorjahr	2020	2021	2022	2023	2024	Folge- jahre
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Übertrag (	Übertrag Gebührenausgleichsrücklage (Stand 31.12.2015)									
	190.001,84 €	- 31.714,44€	158.287,40 €	- 158.287,40 €						
2016	52.146,43 €	55.604,90 €	107.751,33 €	- 107.751,33 €						
2017	102.239,45 €	97.000,00€	199.239,45 €	- 20.886,17€	- 96.500,00 €	- 81.853,28 €				
2018	39.078,38 €	28.986,00 €	68.064,38 €				- 68.064,38 €			
2019	- 2.395,82 €	105.334,00 €	102.938,18 €					-102.938,18€		
2020	- 96.471,00 €	96.500,00€	29,00€				- 29,00€			
2021	- 208.081,73 €	81.853,28 €	- 126.228,45€						63.000,00€	63.228,45€
2022	- 204.588,85 €	68.093,38 €	- 136.495,47 €							136.495,47 €
2023	steht noch nicht fest	102.938,18 €								
Summe	- 128.071,30 €	604.595,30 €	373.585,82 €	- 286.924,90€	- 96.500,00€	- 81.853,28 €	- 68.093,38 €	- 102.938,18 €	63.000,00 €	199.723,92 €

Das Ergebnis des Jahres 2023 steht noch nicht fest. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 wurde eine kostendeckende Gebühr von 2,73 €/cbm kalkuliert. Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde beschloss in seiner Sitzung eine Gebühr von 2,50 €/cbm. Nach Berücksichtigung der noch nicht ausgeglichenen Kostenüberdeckung des Jahres 2019 von -102.938,18 €, ergibt sich ein Gebührensatz von 2,54 €/cbm.

Bei den restlichen 0,04 €/cbm bis zum beschlossenen Gebührensatz handelt es sich um eine gewollte Kostenunterdeckung. Bei der veranschlagten Abwassermenge von 543.991 cbm ergibt sich für das Jahr 2023 eine gewollte Kostenunterdeckung von 21.759,64 €. Dieser Betrag ist von der Gemeinde Bad Rothenfelde zu tragen.

Nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Bad-Rothenf2024\_sw2\_\_14.11.2023

## Verzeichnis der Abkürzungen

AB Anfangsbestand

AfA Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK Anschaffungs- und Herstellungskosten

AV Anlagevermögen

AW Abwasser

BSB Biologischer Sauerstoffbedarf
BVerwG Bundesverwaltungsgericht
CSB Chemischer Sauerstoffbedarf

DL Druckrohrleitung

EB Endbestand Einwohnerwert

EGW Einwohnergleichwert
GA Grundstücksanschlüsse

Gde Gemeinde

GFZ Geschoßflächenzahl
GO Gemeindeordnung
GRZ Grundflächenzahl

KA Kläranlage

KAG Kommunalabgabengesetz

KN Kanalnetz
MS Mischsystem
MW Mischwasser
ND Nutzungsdauer
NF Nutzungsfaktor

NW Niederschlagswasser
OVG Oberverwaltungsgericht

PW Pumpwerk
RBW Restbuchwert
Rdnr. Randnummer

RRB Regenrückhaltebecken RÜB Regenüberlaufbecken

RW Regenwasser
SW Schmutzwasser
TS Trennsystem

VGH Verwaltungsgerichtshof

WG Wassergesetz